

Stellungnahme

Stellungnahme der Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels (AVE e.V.) zur „Optimierung des Erhebungsverfahrens Einfuhrumsatzsteuer“

Hintergrund der Stellungnahme

Die derzeitige Gestaltung der Einfuhrumsatzbesteuerung stellt für importierende deutsche Unternehmen im europäischen Vergleich einen eindeutigen Wettbewerbsnachteil dar. Verfahrensbedingt sind Wirtschaftsbeteiligte angehalten, über einen längeren Zeitraum Liquiditätsbelastungen in Kauf zu nehmen. Diese Mittel können dadurch nicht für betriebsnotwendige Maßnahmen eingesetzt werden.

Aktuell zur Verfügung stehende Verfahrenserleichterungen in Form zollrechtlicher Bewilligungen, die eine solche Liquiditätsbelastung reduzieren könnten, beispielsweise Zahlungsaufschübe oder Anschreibeverfahren, implizieren einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand oder stellen Individuallösungen dar und sind ungenügend, um den bestehenden Wettbewerbsnachteil für importierende Unternehmen zu beseitigen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag vom März 2018 war man sich dieses Wettbewerbsnachteils bewusst und es wurde eine Optimierung des Erhebungs- und Erstattungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) thematisiert. Ebenfalls hat im Nachgang eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe getagt und alternative Verfahrensmöglichkeiten eruiert.

Status Quo des Verfahrens

Das gegenwärtige Verfahren der Einfuhrumsatzbesteuerung sieht die Festsetzung bzw. Erhebung der EUST im Rahmen der Überführung der Waren und Güter in den zollrechtlich freien Verkehr vor. Dieser EUST-Betrag ist regelmäßig zehn Tage nach der Festsetzung tatsächlich zu entrichten. Die entstandene und gezahlte EUST ist dann wiederum bei der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer (VSt) geltend zu machen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Entrichtung der EUST und der entsprechende VSt-Abzug im gleichen Besteuerungszeitraum erfolgen sollen. Allerdings geschieht dies in der Regel und in Abhängigkeit des Einfuhrzeitpunkts mit einer Verzögerung von bis zu einem Monat. Die tatsächliche Erstattung der Vorsteuer bedarf dabei eines weiteren Zeitfensters. Zusätzlich sind hierbei in der Praxis für die Wirtschaftsbeteiligten weitere Verzögerungen möglich, beispielsweise durch die Zwischenschaltung eines Dienstleisters und die damit verbundene zeitraumverzögernde Zustellung des Abgabenbescheids an den jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten.

Durch diese zeitliche Diskrepanz zwischen Erhebung und tatsächlicher Entrichtung auf der einen Seite sowie der tatsächlichen Erstattung der Vorsteuer auf der anderen Seite werden importierende

Unternehmen gezwungen, eine für sie nachteilige Liquiditätsbelastung hinzunehmen und diese unter weiterer Ressourcenbindung zu verwalten. Alleine diese rollierende Vorfinanzierung beträgt Schätzungen zufolge circa 19 Mrd. € im Monat, die durch die importierenden Unternehmen getragen werden muss.

Position der AVE

Die jüngsten Einschränkungen rund um das Coronavirus haben erneut deutlich gemacht, wie nachteilig das gegenwärtige Verfahren der Einfuhrumsatzsteuererhebung und die damit verbundene längerfristige Liquiditätsbelastung für importierende deutsche Unternehmen ist. Dabei ist aus Sicht der AVE und ihrer Mitglieder eine sehr zeitnahe Umsetzung des sogenannten Verrechnungsmodells zwingend notwendig, in welchem die EUSt in der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung mit der entsprechenden Vorsteuer direkt verrechnet werden kann. Alleine dieses Verrechnungsmodell bietet aus unserer Sicht ein allgemein einheitliches, rechtssicheres Verfahren, das der zeitlichen, sachlichen sowie finanziellen Neutralität dieser Steuer am ehesten Rechnung trägt. Daher fordert die AVE, dass die zuständige Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Optimierung des Erhebungsverfahrens Einfuhrumsatzsteuer“ neben der Festlegung auf dieses Modell entsprechende Aktions- und Maßnahmenpläne zur kurzfristigen Umsetzung kommuniziert. Die aktuelle Ausarbeitung von IT-Maßnahmen vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Unionszollkodex bieten ein geeignetes Gelegenheitsfenster, allen beteiligten Behörden auf Bundes- und Länderebene die erforderlichen Software- und Schnittstellenlösungen bereitzustellen. Artikel 211 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sieht die Möglichkeit eines solchen Verfahrens bereits ausdrücklich vor. Die Lösung des Verrechnungsmodells wird nicht nur der deutschen Importindustrie, sondern auch der mit der zollrechtlichen Abwicklung in Zusammenhang stehenden Dienstleistungsindustrie zu Gute kommen und zudem effektiv ein Port Shopping zum Nachteil des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindern.

Über die AVE

Der Einzelhandel ist ein Konjunkturmotor und trägt wesentlich zur Steigerung von Wohlstand und Lebensqualität in Deutschland bei. Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE) ist die Spitzenorganisation der importierenden Einzelhändler in Deutschland. Sie vertritt die außenwirtschaftlichen Interessen des deutschen Einzelhandels, der im Rahmen seiner weltweiten Einkaufspolitik auf eine reibungslose Einfuhr von Konsumgütern aller Art angewiesen ist. Darüber hinaus engagiert sich die AVE für eine strikte Einhaltung von Sozialstandards in den Lieferländern.

Ansprechpartner:

Murat Özdemir

Leiter Außenwirtschaft und Zoll

Tel: 030/590099-436

Mail: murat.oezdemir@ave-intl.de

Berlin, 15.05.2020